Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/10/15 VIZR97/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1963

Norm

VersVG §67

Rechtssatz

Ein Haftpflichtversicherer, der in Unkenntnis seines Leistungsverweigerungsrechts wegen willkürlicher Gefahrerhöhung und ohne Verpflichtung nach § 158 c VVG den Schaden ersetzt, nach Kenntnis von der Gefahrerhöhung aber seinem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz wirksam entzieht, kann seine Leistung nicht von einem außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden, gesamtschuldnerischen haftenden Mitschädiger als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern, weil auch in solchem Falle die Sonderregelung des § 67 VVG einen Rückgriff nach den allgemeinen Bereicherungsvorschriften ausschließt (im Anschluß an BGHZ 32,331 = DAR 1960,232).

Veröff: DAR 1964,19

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0103961

Dokumentnummer

JJR_19631015_AUSL000_0060ZR00097_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at